



**Gemeindeordnung
der politischen Gemeinde
HAUSEN AM ALBIS**

vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Gemeindeordnung	S. 5
	Art. 2 Gemeindeart	S. 5
II.	Die Stimmberechtigten	
1.	Politische Rechte	
	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	S. 5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	
	Art. 4 Verfahren	S. 5
	Art. 5 Urnenwahlen	S. 5
	Art. 6 Erneuerungswahlen	S. 6
	Art. 7 Ersatzwahlen	S. 6
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	S. 6
3.	Gemeindeversammlung	
	Art. 9 Fakultatives Referendum	S. 7
	Art. 10 Einberufung und Verfahren	S. 7
	Art. 11 Wahlbefugnisse	S. 7
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	S. 7
	Art. 13 Planungsbefugnisse	S. 8
	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	S. 8
	Art. 15 Finanzbefugnisse	S. 8
III.	Gemeindebehörden	
1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 16 Geschäftsführung	S. 9
	Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	S. 9
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	S. 9
	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	S. 10
	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	S. 10
	Art. 21 Behördenkonferenzen	S. 10

2. Gemeinderat

Art. 22 Bezeichnung für den Gemeindevorstand	S. 10
Art. 23 Zusammensetzung	S. 10
Art. 24 Aufgabenverteilung	S. 10
Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	S. 11
Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	S. 11
Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse	S. 12
Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	S. 12
Art. 29 Finanzbefugnisse	S. 14

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Befugnisse

Art. 30 Befugnisse der eigenständigen Kommission	S. 15
--	-------

3.2 Schulpflege

Art. 31 Zusammensetzung	S. 15
Art. 32 Aufgaben	S. 15
Art. 33 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	S. 15
Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse	S. 16
Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	S. 16
Art. 36 Finanzbefugnisse	S. 17
Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	S. 17
Art. 38 Schulleitung	S. 17
Art. 39 Schulkonferenz	S. 18

3.3 Baukommission

Art. 40 Zusammensetzung	S. 18
Art. 41 Aufgaben	S. 18

3.4 Tiefbaukommission

Art. 42 Zusammensetzung	S. 18
Art. 43 Aufgaben	S. 19
Art. 44 Finanzbefugnisse	S. 19

3.5	Sozialbehörde	
	Art. 45 Zusammensetzung	S. 19
	Art. 46 Aufgaben	S. 19
	Art. 47 Finanzbefugnisse	S. 19
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	
1.	Unterstellte Kommissionen	
	Art. 48 Unterstellte Kommissionen	S. 20
2.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
	Art. 49 Zusammensetzung	S. 20
	Art. 50 Aufgaben (RPK)	S. 21
	Art. 51 Herausgabe von Unterlagen	S. 21
	Art. 52 Prüfungsfristen	S. 21
	Art. 53 Finanztechnische Prüfstelle	S. 21
3.	Wahlbüro	
	Art. 54 Zusammensetzung	S. 21
	Art. 55 Aufgaben	S. 21
	Art. 56 Aufgaben und Anstellung	S. 22
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
1.	Totalrevision	
	Art. 57 Inkrafttreten	S. 22
	Art. 58 Aufhebung früherer Erlasse	S. 22
	Art. 59 Übergangsregelungen	S. 22

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Hausen am Albis bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde

4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
6. die Mitglieder der Baukommission
7. die Mitglieder der Tiefbaukommission

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personalverordnung),
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Entschädigungsverordnung),
3. das Polizeirecht (Polizeiverordnung),
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Gebührenverordnung),
5. die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsverordnung) und Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet (Siedlungsentwässerungsverordnung),
6. die kommunale Abfallwirtschaft (Abfallverordnung),
7. weiterer Verordnungen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.
Bei privaten Gestaltungsplänen ist die Gemeindeversammlung nur für die Zustimmung bzw. die Ablehnung zuständig, soweit sie den für Arealüberbauungen geltenden Rahmen überschreiten

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ (namentlich der Gemeinderat gemäss Art. 28 Abs. 2 Ziff. 4) oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. die Vorberatung bei Erlass, Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung,

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. Ankauf, Tausch, Verkauf von Liegenschaften, Investitionen sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall über Fr. 500'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Behördenkonferenzen

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder für alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung oder von grosser finanzieller Tragweite sind, beruft der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein.

2. Gemeinderat

Art. 22 Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Hausen am Albis wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 24 Aufgabenverteilung

¹ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- 1) Zusammenhang der Aufgaben,
- 2) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- 3) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

² Zu Beginn jeder Amtsdauer bildet der Gemeinderat durch Zuweisung der Organisationseinheiten Ressorts; bei Bedarf kann er die Organisationseinheiten ändern, erweitern oder verringern und die Zuweisung anpassen.

³ Jedem Ressort steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Die Ressortvorstände behandeln ihre Aufgabenbereiche grundsätzlich als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde.

Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten bzw. die erste und zweite Vizepräsidentin
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Primarschulpflege,
 - c) die Ressortvorstände und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, mit Ausnahme des Ressorts Bildung, das vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Primarschulpflege wahrgenommen wird,
 - d) die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder beratender Kommissionen, soweit die Wahl nicht ausdrücklich anderen Behörden oder der Urnenabstimmung übertragen ist,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit es das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) unter Einbezug der Primarschulpflege das Personal der Schulverwaltung,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses (Verwaltungsreglement),
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung (Dienstanweisungen und Organigramm),
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen (Verwaltungsreglement),
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Tarife, insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung (Als Anhang zur Gebührenverordnung),
7. das Bestattungswesen (Bestattungs- und Friedhofreglement),
8. Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen, die von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurden,
9. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
10. die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ressorts und Ausschüssen des Gemeinderates.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die Besorgung der Ortspolizei
9. Raumplanung und Baupolizei, namentlich
 - a. Festsetzung von Baulinien und Niveaulinien
 - b. Festsetzung von bzw. Zustimmung zu Gestaltungs-, Werk- und Quartierplänen
 - c. Beschlüsse über Baugesuche, welche die Baukommission nicht abschliessend beurteilen kann (Art. 41 Abs. 2)
 - d. Erstellung und Umsetzung des Natur- und Heimatschutzinventars
 - e. Übernahme und Öffentlicherklärung von privaten Strassen und Wegen sowie Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen
 - f. Festsetzung des Generellen Entwässerungsplanes und des Generellen Wasserversorgungsprojektes
10. Gesundheitswesen, namentlich
 - a. Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei
 - b. Wirtschaftspolizei
 - c. Friedhof- und Bestattungswesen
 - d. Spitalwesen und spitalexterne Krankenpflege
 - e. Aufsicht über die öffentlichen Badeanlagen
11. Entsorgungswesen
12. Allgemeiner Gewässerschutz
13. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
2. Ankauf, Tausch, Verkauf von Liegenschaften sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall bis Fr. 500'000 und pro Jahr höchstens bis Fr. 1'000'000,

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neue einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens bis Fr. 450'000 im Jahr,
5. die Investition im Bereich des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,
6. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,
7. Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zulasten seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss Abs. 1 Ziff. 1 übernimmt,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Befugnisse

Art. 30 Befugnisse der eigenständigen Kommissionen

¹ Die eigenständigen Kommissionen sind in ihrem Aufgabengebiet selbstständig.

² Die eigenständigen Kommissionen können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

³ Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.2 Schulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Tagesstrukturen der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 33 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege:

bestimmt aus ihrer Mitte

- a) den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin
- b) die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen
- c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege

² wählt in freier Wahl

- a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege

³ Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,

4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. das Betreuungspersonal der Tagesstrukturen,
6. die weiteren pädagogischen Angestellten im Schulbereich, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 Abs. 2,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend Ordnung an der Primarschule,
7. betreffend Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten
8. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,

7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

Art. 36 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben bis Fr. 50'000,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen der Schulleiter oder die Schulleiterin und eine von der Schulkonferenz gewählte Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Über die Teilnahme von weiteren Lehrpersonen entscheidet die Primarschulpflege von Fall zu Fall.

³ Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 38 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sowie das Zusammenwirken mit der Primarschulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.3 Baukommission

Art. 40 Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus dem Hochbauvorsteher bzw. der Hochbauvorsteherin als Präsidentin bzw. Präsident, dem Werkvorsteher bzw. Werkvorsteherin und drei weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.

Art. 41 Aufgaben

¹ Der Baukommission obliegt die selbständige Besorgung folgender Aufgaben:

1. Baupolizei (exkl. Anzeigeverfahren)
2. Umwelt- und Immissionsschutz einschliesslich Feuerpolizei im Hochbau
3. Denkmalpflege (ohne finanzielle Konsequenzen für das Gemeinwesen)

² Ferner ist sie zuständig für die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat in folgenden Bereichen:

- a) Arealüberbauungen
- b) Bauvorhaben, denen politisch eine erhebliche Tragweite zukommt (z.B. hinsichtlich Ortsbild, Immissionen, Verkehrszunahme, Schülerzahl)
- c) Bau- und Niveaulinien
- d) Gestaltungs-, Werk- und Quartierpläne
- e) Denkmalpflege (sofern finanzielle Konsequenzen für das Gemeinwesen vorhanden)

3.4 Tiefbaukommission

Art. 42 Zusammensetzung

Die Tiefbaukommission besteht aus dem Werkvorsteher bzw. der Werkvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin, dem Hochbauvorsteher bzw. Hochbauvorsteherin und drei weiteren an der Urne zu wählenden Mitgliedern

Art. 43 Aufgaben

Die Tiefbaukommission ist zuständig für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Gewässerunterhalt, die Siedlungsentwässerung sowie das Strassenwesen der Gemeinde und vollzieht die diesbezüglichen Verordnungen.

Art. 44 Finanzbefugnisse

Die Tiefbaukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben bis Fr. 50'000,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 30'000, was auch dem Maximalbetrag pro Jahr entspricht.

3.5 Sozialbehörde

Art. 45 Zusammensetzung

¹Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorsteher bzw. der Sozialvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.

²Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 46 Aufgaben

¹Die Sozialbehörde besorgt alle Aufgaben, die der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

²Sie verwaltet die Sozialfonds und entscheidet über Vergabungen.

Art. 47 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben bis Fr. 100'000,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck.
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 20'000, was auch dem Maximalbetrag pro Jahr entspricht.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 48 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Kinder- und Jugendkommission,
- b) Feuerwehrkommission,
- c) Sicherheitskommission,
- d) Raumplanungskommission,
- e) Finanzplanungskommission,
- f) Energie- und Umweltkommission.

² Er regelt in einem Erlass (Verwaltungsreglement) für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 49 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 50 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 51 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission Einsicht in die zugehörigen Akten zu gewähren.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Art. 52 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 53 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. Wahlbüro

Art. 54 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 55 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 56 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Totalrevision

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 58 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 59 Übergangsbestimmungen

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018/2022 ist die Feuerwehrkommission eine eigenständige Kommission.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Hausen am Albis

Der Gemeindepräsident:


Stefan Gyseler

Der Gemeindeschreiber:


Christoph Rohner

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. September 2021 genehmigt.